

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS) des Marktes Neunkirchen am Brand

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS) des Marktes Neunkirchen am Brand i.d.F. vom 15.12.2011:

§ 1

Anpassung der Beitrags- und Gebührensätze

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS) des Marktes Neunkirchen am Brand i.d.F. vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 6 (Beitragssatz) erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,63 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 9,02 €. “ |

2. § 11 Abs. 3 und 4 (Verbrauchsgebühr) erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt **1,88 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,88 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen am Brand, den 17.12.2015

Markt Neunkirchen am Brand
Heinz Richter
1. Bürgermeister